Amtsblatt für die Stadt Wriezen

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen	**Seite**
Bekanntmachung Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und Termine Fachausschüsse	01
Öffentliche Bekanntmachungen	01 – 08
Nichtamtliche Bekanntmachungen der Stadt Wriezen	**Seite**
Geburtstage, Pressemitteilungen der Stadt Wriezen, Sonstiges	08 – 12

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wriezen mache ich bekannt, dass der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Wriezen die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für

Donnerstag, den 26.11.2026
um 19:00 Uhr

mit folgender Tagesordnung einberufen hat:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der Tagesordnung
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Ernennung Mitglieder Kinder- und Jugendparlament
7. Vergabe Kinder- und Jugendstipendium 2026/2027
8. Einwohnerfragestunde
9. Bericht des Bürgermeisters zur aktuellen Situation in Wriezen
10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (öffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2026
11. Feststellen Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung Land Brandenburg
12. Beschlussvorlagen/Mitteilungsvorlagen
13. Anfragen aus vorherigen Stadtverordnetenversammlungen
14. Anfragen, Informationen, Sonstiges

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.10.2026
2. Beschlussvorlagen/Mitteilungsvorlagen

2.1 **Beratung und Beschlussfassung**
59/2026
Veräußerung des Grundstückes Lüdersdorf / Flur7 / Flurstück 182
Antragsteller: AfD-Fraktion

3. Anfragen, Informationen, Sonstiges

Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet im Rathaus (Ratssaal), Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen statt. Alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen. Die Sitzung kann auch über einen Live-Stream unter www.wriezen.de verfolgt werden.

K. Ilm
Bürgermeister

Sitzungstermine Fachausschüsse

Unter Vorbehalt

30.11.2026	**19.00 Uhr**	**Bauausschuss**
01.12.2026	**19.00 Uhr**	**GOSULT**
02.12.2026	**19.00 Uhr**	**Bildungsausschuss**
03.12.2026	**19.00 Uhr**	**Finanzausschuss**
10.12.2026	**19.00 Uhr**	**Hauptausschuss**

Die Sitzungen der Fachausschüsse finden im Rathaus, Ratssaal, Freienwalder Str. 50 in 16269 Wriezen statt.

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung 29.10.2026

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung
Entwicklung Oderland-Wanderweg
Beschluss-Nr.: 60/2026
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt, dass die Eigenmittel in Höhe von 14.275,37 €, verteilt auf zwei Haushaltsjahre, für die Entwicklung des Oderlandwanderweges unter der Federführung des Tourismusverbandes Seenland Oder-Spree für die Haushaltsjahre 2027 / 2028 bereitgestellt werden.
Des Weiteren wird geprüft:
1. Ob das Konzept „Wanderlehrpfad Wriezen“ von Herrn F. Schlubeck (ENE-Projekt WiSe 25/26) am Oderlandwanderweg mit umgesetzt werden kann. Die Eigenmittel sollen bei einem Positiventscheid auf 20.000 € erhöht werden.
2. Ob das Konzept im Bereich Wildgehege umgesetzt werden kann, sodass der tierpark-ähnliche und touristischen Charakter des Konzeptes das vorhandene Wildgehege unterstützt.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beratung und Beschlussfassung
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Stadtgebiet von Wriezen -Straßenreinigungssatzung- mit Anlage zur Straßenreinigungssatzung Wriezen und Ortsteile.
Beschluss-Nr.: 51/2026
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt die Satzung über die Straßenreinigung und

den Winterdienst für das Stadtgebiet von Wriezen – Straßenreinigungssatzung.
Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Beratung und Beschlussfassung
Leitbild zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“) in der Stadt Wriezen
Beschluss-Nr.: 54/2026
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt das als Anlage 1 beigefügte „Leitbild zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bauturbo“)“, und billigt die dazugehörige Begründung, als Grundlage für das gemeindliche Zustimmungsverfahren nach § 36a BauGB. Unter Maßgabe der im Leitbild definierten Voraussetzungen wird der Bürgermeister somit auch zur entsprechenden Erteilung und Versagung der Zustimmungen nach § 36a BauGB, im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, bevollmächtigt.
Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beratung und Beschlussfassung
Anpassung von Mietverträgen für Garagen
Beschluss-Nr.: 56/2026
Beschluss:
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anpassung der bestehenden privatrechtlichen Mietverträge über Garagen der Stadt Wriezen an die geänderte Rechtslage des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung zum 01.01.2027.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die erforderlichen Ergänzungsvereinbarungen (Nachträge) oder einseitigen Änderungserklärungen mit den Vertragspartnern zu schließen bzw. diesen gegenüber abzugeben.
3. Sofern vertraglich Festpreis- oder Bruttoregelungen bestehen, wird die Verwaltung beauftragt, die Verträge entsprechend anzupassen (Umstellung auf Nettomiete zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer - derzeit 19 %).
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt, die Mieten, für die im Eigentum der Stadt Wriezen stehenden Garagen mit Wirkung zum 01.01.2027 entsprechend der Anlage 1 neu festzusetzen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt, die Nutzungsentgelte für kommunale Garagengrundstücksflächen, auf denen sich in Privateigentum befindliche Garagen (DDR-Garagen) befinden, mit Wirkung zum 01.01.2027 entsprechend der Anlage 1 festzusetzen.
6. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beschließt, den Beschluss vom 25.10.2001 (DS 349/2001) aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beratung und Beschlussfassung
Abberufung sachkundiger Einwohner des Ausschusses der
Beschluss-Nr.: 57/2026
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen beruft Herrn Thomas Glaß als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung Grundstücksverkehr, Wohnen und Auftragsvergabe ab.
Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 1 Befangen

Nichtöffentlicher Teil

- Keine Beschlüsse vorhanden -

Beschlüsse der Sitzung der Ortsbeiräte

Beratung und Beschlussfassung
Verwendung von Finanzmitteln aus dem Ortsteilbudget des Jahres 2026 für Ausstattungsgegenstände (Dorffest)
Beschluss-Nr.: 1/2026-F
Beschluss: Der Ortsbeirat des Ortsteils Frankenfelde beschließt in seiner Sitzung, die Freigabe und Bereitstellung von Mitteln aus dem Ortsteilbudget in Höhe von: 1.207,00 €. Die Mittel werden zweckgebunden für folgende Maßnahme freigegeben:
- Finanzierung einer Bühne i. H. v. 500,00 €
- Toilettenwagen für Dorffest und andere Veranstaltungen im Park i. H. v. 707,00 €

Abstimmungsergebnis: 2 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

---

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Stadtgebiet von Wriezen mit Anlage zur Straßenreinigungssatzung Wriezen und Ortsteile (Straßenreinigungssatzung) vom 29.10.2026** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung Wriezen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht:
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wriezen

Montags von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstags von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstags von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung (Zimmer 17b), Freienwalder Str. 50, 16269 Wriezen Einsicht nehmen.

K. Ilm
Bürgermeister

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Stadtgebiet von Wriezen - Straßenreinigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. 03.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25,[Nr.27],S.1) und §§ 2 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09,[Nr.15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr.10], S.79) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen in der Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Nennung aller Geschlechter verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Wriezen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch

nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 3 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.
Die Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen beinhaltet die regelmäßige Entfernung von Verschmutzungen, die eine Gefährdung für den Verkehr darstellen oder das Ortsbild und die Hygiene nicht unerheblich beeinträchtigen. Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Glas, Laub und sonstigem Unrat jeder Art.
Der Winterdienst der Stadt Wriezen umfasst die Verpflichtung Fahrbahnen, Geh- und Radwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Wriezen und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 4 bis 5 dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche der öffentlichen Straße, die nicht Gehweg im Sinne des Absatzes 2 ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen (z.B. Grünstreifen), die Bankette, Parkstreifen, die Sicherheitsstreifen einschließlich Mittelstreifen, die Radfahrstreifen, Radwege und Plätze sowie die Randstreifen.
Parkstreifen im Sinne dieser Satzung sind Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können.
Radfahrstreifen im Sinne dieser Satzung sind Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (VZ 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem VZ 237 StVO gekennzeichnet sind.
Grünstreifen, die den Gehweg von der Fahrbahn und/oder einem Radweg trennen und als Seiten- oder Randstreifen für die Sicherheit der eigentlichen Verkehrsfläche oder zum Schutz der Anliegergrundstücke vor Lärm und Geruchsimmissionen bzw. zu beiden Zwecken als bepflanzte Freifläche belassen wurden, gehören zur Straße.

(2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten,
- alle selbstständigen Gehwege, als erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile (insbesondere durch Hochborde, Pflasterung, Bodenbelag oder Markierung), unabhängig von ihrem Ausbauzustand (befestigt oder unbefestigt),
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (VZ 240 StVO),
- getrennte Rad- und Gehwege (VZ 241 StVO),
- Gehwegüberfahrten (abgesenkte Bordsteine im Bereich von Grundstückszufahrten) sowie Eckabstumpfungen.

Hiervon ausgenommen sind überörtliche und zertifizierte touristische Radwanderwege wie z.B. in Rathsdorf, in Altgaul, und entlang der Mahlerstraße.
Folgend genannte Wege gelten auch als Gehweg, sofern sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen:
- die unselbständigen Parkflächen; soweit es keine Parkstreifen sind,
- alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche (ausschließlich der Plätze),
- in Fußgängerzonen (VZ 242 StVO) die in verkehrsberuhigten
Bereichen (VZ 325 StVO) ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen, soweit sie

1. den Abschluss des Gehweges im Sinne dieser Satzung bilden und zwischen Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen oder
2. zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg verlaufen.

(3) Randstreifen sind Nebenflächen, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstückes oder der Fahrbahn und der Grenze des erschlossenen Grundstückes verlaufen, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen und Entwässerungsmulden.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 4 und 5 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind.

(2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstücke), sowie Grundstückseigentümer, deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstücke).

(3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,
3. soweit diesen die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

(4) Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

1. soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, - die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn - der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn
2. soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,

- die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg
- der Winterdienst über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlichen Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene
Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender

Grundbesitz, dass demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.
(6) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage der Stadt Wriezen übliche und sinnvolle wirtschaftliche oder verkehrliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des WEG (Wohnungseigentumsgesetz).

§ 4 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die öffentlichen Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage 1) zu reinigen.
(2) Die übertragene Straßenreinigung ist von den Anliegern ganzjährig mindestens monatlich durchzuführen. Die Reinigung ist außerdem durchzuführen, wenn äußere Einflüsse (z.B. starke Verschmutzung) dies erfordern. Eine Mahd o.ä. von vorhandenen Grünstreifen hat regelmäßig mindestens 1 x monatlich innerhalb der Vegetationsperiode zu erfolgen.
(3) Zur Straßenreinigung auf Fahrbahnen, Gehwegen Rand- und Grünstreifen gehört, unabhängig vom Verursacher, die Beseitigung von Schmutz, Abfällen, Laub, Hundekot und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Dazu gehört auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs sowie Unkraut, dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt.
(4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die im § 3 Absatz 1 dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege unverzüglich durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallende Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.
(5) Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z.B. Recycling-Material) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, das heißt ausgefegt werden.
(6) Selbstständige Gehwege sowie gemeinsame Fuß- und Radwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
(7) Im Rahmen der Reinigungspflicht sind die Anlieger verpflichtet, anfallendes Laub von Straßenbäumen u. a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum so zusammen zu harken und transportfähig bereit zu stellen, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Nutzung nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet wird. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht auf kommunale Flächen gelagert werden. Laub, Grünabfälle oder sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn, Entwässerungsmulden, Straßenrinnen oder sonstige öffentliche Flächen verbracht werden. Das Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs darstellt. Das von den Anliegern ordnungsgemäß zusammengeharkte Laub der öffentlichen Straßenbäume wird durch den Bauhof abgefahren. Die entsprechende Bekanntmachung über die konkrete Verfahrensweise erfolgt jährlich rechtzeitig und ortsüblich durch die Stadt Wriezen im Amtsblatt.
(8) Sperrmüll darf nur am Vortag und am Tag der Abholung auf Rand- oder Grünstreifen bzw. dem Gehweg gelagert werden. Bei der Ablagerung auf dem Gehweg ist darauf zu achten, dass die Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere für Fußgänger und Radfahrer nicht beeinträchtigt wird.
(9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.
(10) Die Straßenreinigung erfolgt in Abhängigkeit von der Wetterlage. Eine Einschränkung bzw. Abweichung erfolgt z.B. während der Durchführung des Winterdienstes sowie bei Temperaturen unterhalb des Gefrierpunktes.

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden auf den Fahrbahnen des Straßennetzes und den Bushaltestellenbereichen erbracht, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen der im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen (Anlage 1) den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Die Gehwege einschließlich der Überwege sind in einer Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit geeigneten abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine durchgehende fußläufige Verbindung entsteht. Das gilt auch für Fußgängerzonen (VZ 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325.1 StVO). Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z.B. Recycling-Material) befestigt sind, hat der Winterdienst manuell zu erfolgen.
(3) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Fahrbahnen und Gehwegen ist nur erlaubt
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder
b) an besonders gefährlichen und stark frequentierten Stellen der Gehwege und Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder Brückenabgängen, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder
c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann. Ansonsten ist deren Verwendung als Streumittel grundsätzlich verboten.
(4) Die Verwendung von Asche, Säge- und Hobelspäne als Streumittel ist verboten.
(5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln gestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.
(6) Für Fahrbahnen und Gehwege gilt die Winterdienstpflicht werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr, wobei gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen.
(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
(8) Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z.B. Splitt eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zum Abstumpfen zu beseitigen. Zur Beseitigung gehört das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels

auf angrenzende Fahrbahnen, Rand- oder Grünstreifen im Sinne des § 2 oder sonstige öffentliche Flächen ist verboten.

§ 6 Maßnahmen bei Gefahr im Verzug oder Pflichtverletzung

Kommt der Anlieger nach § 3 oder der Verursacher nach § 4 (9) dieser Satzung seiner Pflicht nicht nach, ist die Stadt Wriezen verpflichtet und berechtigt, die erforderlichen sowie unaufschiebbaren Maßnahmen selbst durchzuführen oder einen Dritten mit der Durchführung zu beauftragen. Die Kosten dafür werden dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 7 Anschluss und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die an eine öffentlich gewidmete Straße grenzen (Anlieger), sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Straßenreinigung anzuschließen (Anschlusszwang).
(2) Die Verpflichteten haben die Einrichtungen der Straßenreinigung zu benutzen, sobald die Straße gereinigt wird (Benutzungszwang).
(3) Als Grundstückseigentümer gelten auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Gehwege, Fahrbahnen, Rand- und Grünstreifen entgegen § 4 nicht reinigt,
2. entgegen§ 4 Absatz 3 Schmutz, Abfälle, Laub und Hundekot oder sonstige Verunreinigungen jeder Art nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
3. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert,
4. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 3 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
6. entgegen § 4 Absatz 8 Satz 1 Sperrmüll nicht am Vortag oder am Tag der Abholung lagert,
7. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
8. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr, des folgenden Tages beseitigt oder eine geringere Breite beräumt oder bestreut,
9. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Gehwege nicht auf mindestens 1,5 m Breite von Schnee freihält,
10. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 in Fußgängerzonen (VZ 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325.1 StVO), die nicht über einen separaten Gehweg verfügen, nicht einen Streifen in einer Breite von 1,5 m von Schnee freihält,
11. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
12. entgegen § 5 Absatz 3 nicht mindestens eine Fahrspurbreite von 3,0 m frei hält,
13. entgegen § 5 Absatz 5 Asche, Säge- oder Hobelspäne verwendet,
14. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 1 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
15. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 2 mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert,
16. entgegen § 5 Absatz 8 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger und Fahrzeugverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
17. entgegen § 5 Absatz 8 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
18. entgegen § 5 Absatz 10 handelt.

Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Absatz 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Wriezen.
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 BbgStrG (Brandenburgischen Straßengesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Wriezen, in Kraft seit 28.03.2011, mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wriezen vom 24.02.2011, außer Kraft.

Wriezen, den 05.11.2026
Karsten Ilm -Siegel-
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung Wriezen und Ortsteile- Übertragung der Reinigungspflicht an Eigentümer

Straße	Bemerkung	Lage	Straßenreinigung		Winterdienst
			Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Alte Brennerei		Haselberg	X	X	X
Alter Biesdorfer Weg		Haselberg	X	X	X
Altgaul		Rathsdorf	X	X	
Altkietz		Wriezen	X	X	X
Altwriezen		Altwriezen	X	X	X
Alwin-Walter-Straße		Wriezen	X	X	X
Am Alten Sportplatz		Wriezen	X	X	X
Am Bliesdorfer Kanal		Wriezen	X	X	X
Am Hafen		Wriezen	X	X	X
Am Hang		Wriezen	X	X	X
Am Schützenplatz		Wriezen	X	X	X
August-Bebel-Str.		Wriezen	X	X	X
August-Ellinger-Str.		Wriezen	X	X	X
Badegasse		Wriezen	X	X	X
Bahnhof-straße		Wriezen	X	X	X
Bahnwärter-haus		Wriezen	X	X	X
Beauregard		Beauregard	X	X	X
Berliner Berg		Wriezen	X	X	X

Biesdorfer Dorfstraße		Biesdorf	X	X	X
Biesdorfer Landstraße		Lüdersdorf	X	X	X
Biesdorfer Siedlung		Biesdorf	X	X	X
Biesdorfer Weg		Wriezen	X	X	X
Bliesdorfer Weg		Wriezen	X	X	X
Brauergasse		Wriezen	X	X	X
Buswende-schleife		Haselberg	X	X	X
Dorfplatz		Frankenfelde	X	X	X
Dorfstraße		Schulzendorf		X	X
Dr.-Koyenuma-Straße		Wriezen		X	X
Eberswalder Straße		Wriezen	X	X	X
Eichwerder		Eichwerder		X	X
Eisenbahn-straße		Wriezen	X	X	X
Ernst-Thälmann-Straße		Wriezen	X	X	X
Feldstraße		Wriezen	X	X	X
Feuerwehr-gasse		Wriezen	X	X	X
Fischerstraße		Wriezen	X	X	X
Frankfurter Chaussee		Wriezen	X	X	X
Frankfurter Straße	Hospital-straße - Feuerwehr	Wriezen		X	X
Frankfurter Straße	Feuerwehr - Frankfurter Chaussee	Wriezen	X	X	X
Freienwalder Straße		Wriezen		X	X
Friedrich-Engels-Straße		Wriezen	X	X	X
Friedrich-Fröbel-Straße		Wriezen	X	X	X
Friedrich-straße		Wriezen	X	X	X
Gartenstraße		Wriezen	X	X	X
Gartenweg		Schulzendorf	X	X	X
Große Kirchstraße		Wriezen	X	X	X
Grünstraße		Biesdorf	X	X	X
Gutshof	L33 bis Gutshof 4	Schulzendorf	X	X	X
Harnekoper Straße		Frankenfelde	X	X	X
Harnekoper Weg		Haselberg	X	X	X
Hauptstraße		Haselberg		X	X
Heideweg		Haselberg	X	X	X
Heimstätten-straße		Wriezen	X	X	X
Heinrich-Lehmpuhl-Straße		Wriezen	X	X	X
Hermann-Engel-Straße		Wriezen	X	X	X
Hohlweg		Schulzendorf	X	X	X
Hospital-straße	Frankfurter Straße – Kirchhof-straße	Wriezen		X	X
Hospital-straße	Bahnhof-straße - Frankfurter Straße	Wriezen		X	X
Im Winkel		Biesdorf	X	X	X

Jäckelsbruch		Eichwerder	X	X	X
Jägerstraße		Wriezen	X	X	X
Kanalstraße	Jäger-straße bis Unterer Markt	Wriezen	X	X	X
Karl-Marx-Straße		Wriezen	X	X	X
Kastanienweg		Wriezen	X	X	X
Kiefernweg		Wriezen	X	X	X
Kirchhof-straße		Wriezen		X	X
Kleine Kirchstraße		Wriezen	X	X	X
Krausen-straße		Wriezen	X	X	X
Kuhstallweg		Schulzendorf	X	X	X
Kurzer Weg		Wriezen	X	X	X
Landhof		Lüdersdorf	X	X	X
Leiststraße		Wriezen	X	X	X
Lindenstraße		Wriezen	X	X	X
Lüdersdorfer Dorfstraße	L33 bis OV Biesdorf	Lüdersdorf	X	X	X
Lüdersdorfer Straße		Schulzendorf		X	X
Lüdersdorfer Weg		Wriezen	X	X	X
Magazinstraß e		Wriezen	X	X	X
Mahlerstraße		Wriezen			
Mariannenhof		Lüdersdorf	X	X	X
Marienberg		Schulzendorf	X	X	X
Markt		Wriezen		X	X
Mauerstraße		Wriezen	X	X	X
Max-Lieber-Straße		Wriezen	X	X	X
Max-Reimann-Str.		Wriezen	X	X	X
Mögliner Straße		Schulzendorf		X	X
Mögliner Weg		Schulzendorf	X	X	X
Mühle		Biesdorf	X	X	X
Neugaul		Rathsdorf	X	X	X
Neugauler Straße		Rathsdorf	X	X	X
Oderstraße		Wriezen	X	X	X
Odervorstadt		Wriezen		X	X
OV Frankenfelde/ Haselberg		Frankenfelde			
Parkstraße		Frankenfelde	X	X	X
Pflasterstraße		Frankenfelde	X	X	X
Poetensteig	Weg zum Friedhof	Wriezen	X	X	X
Poststraße		Wriezen	X	X	X
Rädikow		Haselberg	X	X	X
Rathsdorf		Rathsdorf			
Ratsstraße		Wriezen	X	X	X
Robert-Jänicke-Straße		Wriezen	X	X	X
Rondeeler Weg		Wriezen	X	X	X
Rudolph-Breitscheid-Straße		Wriezen	X	X	X
Saarstraße		Wriezen	X	X	X

Schäferhof		Schulzendorf	X	X	X
Scheunenweg		Schulzendorf	X	X	X
Schulzen-dorfer Siedlung		Lüdersdorf		X	X
Schulzendorfe r Straße		Wriezen	X	X	X
Schützen-straße		Wriezen	X	X	X
Siedlungsweg		Wriezen	X	X	X
Sonnenburger Straße		Biesdorf	X	X	X
Sonnenburger Weg		Wriezen	X	X	X
Thörings-werder		Eichwerder	X	X	X
Vevaiser Weg		Schulzendorf	X	X	X
Weg am Dorfteich		Lüdersdorf	X	X	X
Weidenweg		Wriezen	X	X	X
Wiesenstraße		Wriezen	X	X	X
Wilhelmstraße		Wriezen		X	X
Wirtschaftshof		Lüdersdorf	X	X	X
Wriezener Straße		Frankenfelde	X	X	X
Ziegenfarm		Wriezen	X	X	X
Zum Rondell		Haselberg	X	X	X
Zum Sprintberg		Haselberg	X	X	X

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Altwriezen-Beauregard

Am 15.10.2026 fand eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altwriezen-Beauregard – wie öffentlich im Amtsblatt der Stadt Wriezen angekündigt – statt. Hierbei sind u. a. nachstehende wesentliche Beschlüsse gefasst worden:

I.
Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat den Reinertrag aus der Jagdnutzung (Jagdverpachtung) bis zum Beginn der Verjährung nach § 195 BGB für die Jagdjahre 2022/23, 2023/24, 2024/25 und 2025/26 festgestellt und gemäß § 10 Abs. 3 BJG über die Verwendung der Reinerträge einen Beschluss gefasst. Hierbei wurde beschlossen, die Reinerträge anteilmäßig an die Jagdgenossen auszuzahlen (JGAW-BG 2026/10). Der Reinertrag errechnet sich aus den Einnahmen der Jagdgenossenschaft (Jagdpachtzins), abzüglich der mit der Erzielung des Ertrages notwendigen Aufwendungen (z.B. Kontoführungsgebühren, Portokosten, Beitrag Berufsgenossenschaft etc.). Anspruchsberechtigt sind alle Eigentümer von Grundflächen in den Gemarkungen Altwriezen und Beauregard, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von ausschließlich sog. befriedeten Bezirken wie Haus- und Hofstellen, Gärten, Sportplätzen etc. sind *nicht* anspruchsberechtigt.

Wie erfolgt die Beantragung (Anforderung) des anteiligen Reinertrages?

a) Lt. Satzung (§ 13, Abs. 8) und Beschluss des Vorstandes (Vorstand JGAW-BG 02/2026) ist zur Auszahlung des anteiligen Reinertrages eine unaufgeforderte schriftliche Geltendmachung mittels eines Antrages Voraussetzung.

b) Zur Beantragung ist dabei zwingend ein Antragsformular zu benutzen, das beim Jagdvorstand unter der unten genannten Adresse angefordert werden kann (am besten per E-Mail oder mit frankiertem adressierten Rückumschlag). Achtung: Angabe, ob Alleineigentümerschaft oder Eigentümergemeinschaft vorliegt, ist erforderlich.

c) Der komplett ausgefüllte und unterschriebene Antrag kann auf dem üblichen Postweg oder auch eingescannt per E-Mail an den Vorsitzenden an die unten genannte Adresse geschickt werden.

d) Achtung: ein Jagdjahr zählt vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres (kein Kalenderjahr! (Beispiel: Anforderung für 2023/24 wäre korrekt)

Achtung: Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages verjährt innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 195 BGB).

Die Größenordnung der Auszahlung für die 4 Jagdjahre liegt in der Spanne von 1,38 Euro bis 2,17 Euro pro Hektar bejagbarer Fläche (Beispiel: 3 ha Eigentum an bejagbarer Grundfläche: durchschnittliche Reinertrags-Auszahlung für ein Jagdjahr: ca. 6 Euro).

Bei Verzicht auf die jetzige oder spätere Auszahlung und/oder Ablauf der Verjährungsfrist nach § 195 BGB bleibt das Geld auf dem Konto der Jagdgenossenschaft und wird gemäß Satzung und entsprechendem Beschluss vorrangig für gemeinnützige Zwecke verwendet (Spenden etc.). Jeder Jagdgenosse ist aufgefordert, konkrete Spenden-Vorschläge für gemeinnützige Zwecke bei der nächstfolgenden Versammlung (ca. Mai 2027) vorzubringen.

II.
Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat einen neuen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes (2. Beisitzer) für eine Amtszeit von 4 Jahren (bis 31.03.2030) gewählt.

Vorsitzender: Herr Nils Nestler
1. Beisitzer: Herr Dr. Wolfgang Voß
2. Beisitzer: Herr Thomas Gerich

Altwriezen, den 15.10.2026
Der Jagdvorstand
gez. Nils Nestler
Vorsitzender
Beauregard 44 in 16269 Wriezen
E-Mail: nestler@jagdvorstand.de

Telefonische Nachfragen sind in begründeten Fällen jeden Dienstag und Donnerstag, jeweils in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr unter der Rufnummer 0151 26003429 möglich. Bitte haben Sie für die zeitliche Begrenzung der Sprechzeit aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit des Vorstandes Verständnis.

Statistik der Bautätigkeit im Hochbau im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.
Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.
Melden Sie deshalb bitte *als Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

per Post an Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin oder als E-Mail an Bautaetigkeit@statistik-bbb.de.

Unter dem Link https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet kann der Erhebungsbogen abgerufen und ausgedruckt werden.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Bauabgangsstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

i.A.
gez. M. Hoferichter
Referatsleiter Zensus und Bautätigkeit

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Allen Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche, Gesundheit und persönliches Wohlergehen

Ihr Bürgermeister
Karsten Ilm

01.12.	Klaus-Peter Heinze	Wriezen	80. Geburtstag
03.12.	Marianne Kochinsky	Wriezen	85. Geburtstag
03.12.	Bernd Miserius	Wriezen	70. Geburtstag
05.12.	Herr Horst Frohloff	Wriezen	70. Geburtstag
06.12.	Rudi Engel	Wriezen	80. Geburtstag
09.12.	Bernhard Vacque	Wriezen	75. Geburtstag
10.12.	Ernst Giering	Wriezen	85. Geburtstag
12.12.	Siegbert Küchler	Wriezen	70. Geburtstag
15.12.	Dr. Peter Hanke	Wriezen	85. Geburtstag
15.12.	Jörg Berg	OT Lüdersdorf	70. Geburtstag
16.12.	Christina Reyer	OT Haselberg	70. Geburtstag
18.12.	Detlef Klein	Wriezen	75. Geburtstag
19.12.	Brigitte Tamme	Wriezen	85. Geburtstag
20.12.	Reinhard Kraetzer	OT Altwriezen-Beauregard	75. Geburtstag
20.12.	Hendrik Barth	Wriezen	70. Geburtstag
22.12.	Hans-Georg Koppe	Wriezen	90. Geburtstag
24.12.	Günter Grimm	Wriezen	70. Geburtstag
26.12.1946 80	Jörg Dammköhler	OT Haselberg	80. Geburtstag
26.12.	Christel Siemon	Wriezen	80. Geburtstag
27.12.	Ursula Wambeck	OT Biesdorf	70. Geburtstag
29.12.	Bernd Wegener	Wriezen	70. Geburtstag
31.12.	Helmut Steinbrück	OT Frankenfelde	95. Geburtstag
31.12.	Ingrid Kliems	OT Altwriezen-Beauregard	80. Geburtstag
31.12.	Olaf Kuckuk	Wriezen	70. Geburtstag

Förderverein „Hospital St. Marien“
Seniorentreff „Plauderstübchen“
Wilhelmstr. 28 A, 16269 Wriezen
Tel. 033456 34243
E-Mail: seniorentreff@plauder-stuebchen.de

Veranstaltungsplan Monat November 2026

Montag: ab 13.00 Uhr Skat, Rommee u. Canasta
ab 14.30 Uhr auch Schach
Dienstag: ab 13.30 Uhr Hobbygruppe
Immer dienstags oder nach Absprache an einem anderen Tag, ab 10.00- 11.00 Uhr unter Anleitung Umgang mit Handy/ Laptop, wir bitten um Anmeldung, max. 5 Personen
Mittwoch: ab 9.00 Uhr Treff der Sportgruppe unter Anleitung von Herrn Voß
Donnerstag: ab 10.00 Uhr Chi-Gong, wir bitten um Anmeldung, max. 12 Personen
ab 13.30 Uhr Handarbeitszirkel
Freitag: „Freitags in Wriezen“ (Aktion Pakt für Pflege)

1. Montag des Monats kommt Hr. Richter, Versichertenberater für Rentenanträge, Kontenklärung/ Formulare, Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung.
Bitte Termin unter 03344/300722 vereinbaren.

Mittwoch, den 02.12.2026 ab 14.00 Uhr
Lustiger Spielenachmittag

Freitag, den 04.12.2026 ab 8.00 Uhr geöffnet
Zum 2. Advent laden wir sie recht herzlich zum Plätzchen backen ein. Wir bitten um Anmeldung bis 27.11.2026, max. 4 Personen

Sonnabend, den 05.12.2026 – 10.00 - 14.00 Uhr
öffnen wir unsere Türen zum Wriezener Weihnachtsmarkt

Sonntag, den 06.12.2026 ab 14.00 Uhr
Sonntagskaffee

Mittwoch, den 09.12.2026 ab 14.00 Uhr
Lustiger Spielenachmittag und Weihnachtsbasteln

Freitag, den 11.12.2026 ab 08.00 Uhr geöffnet
laden wir sie zum Weihnachtslieder singen, zur Einstimmung auf den 3. Advent, ein.

Mittwoch, den 16.12.2026 ab 14.00 Uhr
Anmeldungen bitte bis 07.12.2026 Unkostenbeitrag 8€ „bald nun ist Weihnachtszeit, schöne Zeit“. Wir laden sie recht herzlich zu unserer Weihnachtsfeier mit musikalischer Begleitung des Mandolinenorchester aus Bad Freienwalde ein.

Freitag, den 18.12.2026 ab 08.00 Uhr geöffnet
Vorfreude auf den 4. Advent, wir backen Plätzchen, wir bitten um Anmeldung bis 11.12.2026, max. 4 Personen

Mittwoch, den 23.12.2026 ab 14.00 Uhr
Lustiger Spielenachmittag mit Geschichten unterm Weihnachtsbaum

Öffnungszeiten zwischen den Feiertagen

Montag, den 28.12.2026 ab 13.00 Uhr
Skat- und Romee Nachmittag

Dienstag, den 29.12.2026 ab 14.00 Uhr
Lustiger Spielenachmittag

Mittwoch, den 30.12.2026 ab 14.00 Uhr
Lustiger Spielenachmittag

„Das Jahr neigt sich dem Ende zu, wir alle kommen nun zur Ruh. Reflektieren, innhalten, einen Gang herunterschalten. Wir sagen Danke und zum Schluss „FROHES FEST UND EINEN HERZLICHEN WEIHNACHTSGRUSS.“ IHNEN ALLEN UND IHREN FAMILIEN EIN WUNDERVOLLES, FREIDLICHES NEUES JAHR 2027. Ihr Team des Plauderstübchens und der Vorstand.

Ab Montag, den 04.01.2027 sind wir wieder wie gewohnt für sie da.



Sabine Felix
Leiterin Seniorentreff

Mittagstisch im Plauderstübchen

Von Montag bis Freitag bieten wir einen Mittagstisch an!
Vorherige Anmeldung ist erbeten!
Tel. 033456 34243

Öffnungszeiten Plauderstübchen

Montag	09.30. - 17.00 Uhr
Dienstag	09.30. - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.30. - 17.00 Uhr
Donnerstag	09.30. - 17.00 Uhr
Freitag	08.00. - 13.00 Uhr

Andreas Kubicka
Ehrenamtlicher Versichertenberater für die Deutsche Rentenversicherung Bund

Andreas Kubicka ist als ehrenamtlicher Versichertenberater für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Er steht den Wriezener Bürgerinnen und Bürgern sowie allen anderen Einwohnern in Märkisch-Oderland regelmäßig im Rathaus der Stadt Wriezen beratend zur Seite.
Zu seinen Aufgabenschwerpunkten gehören die Unterstützung bei der Erstellung von Rentenanträgen und der Kontenklärung sowie die Beantwortung von Fragen rund um das Thema Rente. Mit dieser Initiative bietet die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit Herrn Kubicka einen ortsnahen Service im Rathaus an, um Anliegen der Versicherten unkompliziert zu bearbeiten und den Bürgerinnen und Bürgern eine direkte Anlaufstelle zu bieten.



Für Beratungs-gespräche können Termine unkompliziert über die folgenden Kontaktdaten vereinbart werden:

Kontakt für Terminvereinbarungen und Anfragen:
Herr Andreas Kubicka
Mobil: 0157/ 55 66 84 55

Ein offenes Ohr, ein herzliches Wort – das Plauderstübchen ist für Sie da!

Manchmal tut es einfach gut, mit jemandem zu reden, Sorgen loszuwerden oder sich mit anderen Menschen auszutauschen. Genau dafür gibt es unser Wriezener Plauderstübchen!
Unter der Leitung von Frau Felix ist das Plauderstübchen eine Anlaufstelle für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie für alle Menschen, die sich einen persönlichen Austausch, ein freundliches Gespräch oder Unterstützung bei ihren Anliegen wünschen.



Frau Felix bringt dafür zudem auch eine fundierte fachliche Qualifikation mit. Als ausgebildete Pflegefachkraft mit zusätzlicher Pflegedienstleiterausbildung steht sie Ihnen mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung gern zur Seite.

Ein besonderes Angebot ist unser **Kummertelefon unter der Telefonnummer 0175/ 623 589 5**. Hier finden Sie ein offenes Ohr für Ihre Sorgen, Fragen und persönlichen Anliegen. Manchmal ist es schon eine große Erleichterung, wenn jemand zuhört und gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden kann. Auch im Rahmen der Initiative **„Pakt für Pflege“** möchten wir dazu beitragen, dass ältere Menschen möglichst lange gut begleitet, unterstützt und in ihrem vertrauten Lebensumfeld bleiben können.

Damit dieses Angebot möglichst viele Menschen erreicht, wird Frau Felix künftig auch weitere Ortsteile der Stadt Wriezen besuchen. Sie möchte sich persönlich vorstellen, über das Plauderstübchen und seine Angebote informieren und vor allem mit den Menschen vor Ort ins Gespräch kommen.

Wir freuen uns darauf, miteinander ins Gespräch zu kommen und Sie vielleicht schon bald im Plauderstübchen begrüßen zu dürfen.

Zehntklässler aus Wriezen gründen eigene Unternehmen und überzeugen den Bürgermeister

Projektwoche „Meine Zukunft in meiner Hand“ an der Grund- und Oberschule „Salvador Allende“ – Berufsorientierung im Ratssaal

Wriezen, 20.10.2026. Für eine Woche wurde der Ratssaal der Stadt Wriezen zum Gründerzentrum. 40 Schülerinnen und Schüler der Klassen 10a und 10b der Grund- und Oberschule „Salvador Allende“ haben vom 12. bis 16. Oktober 2026 in klassengemischten Teams acht fiktive Unternehmen gegründet. Die Schülerinnen und Schüler entwickelten eine Geschäftsidee, erstellten einen Finanzplan, entwarfen Logo und Marketing und verteilten die Rollen im Unternehmen. Dabei übernahm jede und jeder möglichst die Aufgabe, die zum eigenen Berufswunsch passt.
Begleitet wurden die Jugendlichen von Coaches des PULS e.V. im Rahmen des Programms PraxisBO der Stiftung SPI.

Für die zehnten Klassen steht kurz vor dem Schulabschluss eine Frage im Mittelpunkt: Wie geht es nach der 10. Klasse weiter? Deshalb startete die Woche mit einer Potenzialanalyse. Darin schätzten die Jugendlichen ihre Stärken und Interessen ein und erhielten Rückmeldung von Team und Coaches. Anschließend recherchierte jede und jeder den eigenen Berufswunsch: Welche Ausbildung oder welches Studium führt dorthin, was verdient man und wo in der Region gibt es diesen Beruf? Die Ergebnisse stellten sie vor der Gruppe vor. So stand im Laufe der Woche jede Schülerin und jeder Schüler mindestens einmal vorne und übte, vor anderen frei zu präsentieren.

Diese Übung zahlte sich am Freitag aus: Zum Abschluss präsentierten die acht Teams ihre Unternehmen in einem Pitch vor einer Jury, der u.a. auch Wriezens Bürgermeister Karsten Ilm angehörte. Die Jury bewertete die Konzepte und gab den Teams eine Rückmeldung.

Das Projekt wird im Rahmen von PraxisBO aus Mitteln der Europäischen Union, der Bundesagentur für Arbeit und des Landes Brandenburg gefördert.

Über PULS e.V.
Der PULS e.V. aus Cottbus ist seit rund 20 Jahren Träger von Projekten in den Bereichen Existenzgründung und Berufsorientierung. Mit Startup Lausitz unterstützt der Verein Gründerinnen und Gründer in der Region. In Schulprojekten wie „Schüler im Chefsessel“ bringt er Jugendlichen unternehmerisches Denken und regionale Berufsperspektiven näher. Mehr unter https://startuplausitz.de

Pressekontakt
Marcel Linge - PULS e.V.
ml@startup-lausitz.de

Veranstaltungskalender 2027

Die Stadt Wriezen beabsichtigt im Januar 2027 den aktuellen Veranstaltungskalender aufzustellen.
Dieser bezieht sich auf Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter und wird im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Wriezen unter www.wriezen.de veröffentlicht.
Daher sind alle Vereine und Veranstalter gebeten, ihre Veranstaltungen die veröffentlicht werden sollen **bis Freitag, den 22. Januar 2027** bei der Stadt Wriezen, Abteilung Bildung und Kultur, einzureichen.



Bitte nutzen Sie für die Beantragung Ihrer Veranstaltung das bereits bestehende Formular „Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung“ (zu finden unter www.wriezen.de Rubrik Rathaus & Politik > Informationen & Service > Formulare oder auch im Bürgerservice erhältlich) und beachten Sie, die für Ihre Veranstaltung notwendigen Anträge bei den entsprechenden Fachabteilungen einzureichen.

Unbedingt anzugeben sind:
►Bezeichnung der Veranstaltung
►Veranstalter, vollständige Anschrift inkl. Telefonnummer
►Ort und Datum der Veranstaltung
►Beginn und Ende der Veranstaltung (Uhrzeiten)

Bereits vorgesehene Veranstaltungen für 2027:
18.04. - Frühlingskonzert in der Ev. Marienkirche
30.04. - Lampionumzug ab Marktplatz Wriezen
01.05. - Motocross in den Silberbergen
05.05. - Konzert der Band Engerling in der Ev. Marienkirche
28.05. - CVJM-Jubiläum im Sozialraum Wriezen
05.-06.06. - Deichtag
26.06. - Tanzkaffee in der Evangelischen Marienkirche
21.08. - Sommerklang Konzert Freilichtbühne Wriezen
20.09. - Weltkindertag
27.11. - Weihnachtskonzert in der Evangelischen Marienkirche
04. - 05.12. - Wriezener Weihnachtsmarkt

Rückfragen sind telefonisch unter der Rufnummer 033456 – 49136 möglich.

Veranstaltungen auf www.wriezen.de einfach online melden

Veranstaltungen in Wriezen unkompliziert veröffentlichen Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Veranstalter können ihre Veranstaltungen ganz einfach über die Internetseite der Stadt Wriezen unter www.wriezen.de melden. Ziel ist es, Veranstaltungen direkt auf der städtischen Website zu veröffentlichen und so das vielfältige Angebot in Wriezen für Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen. Darüber hinaus erscheinen die gemeldeten Veranstaltungstermine auch im Amtsblatt der Stadt Wriezen.

Dazu wählen Interessierte auf der Website die Rubrik „Veranstaltungen“ und folgen dem dort hinterlegten Link. Über eine Eingabemaske können alle wichtigen Informationen zur Veranstaltung eingetragen werden. Auch Bilder, Flyer und weitere ergänzende Materialien lassen sich hochladen.
Nach dem Absenden wird die Meldung an die Redaktion übermittelt. Diese prüft die Angaben und gibt die Veranstaltung nach erfolgreicher Prüfung auf der Internetseite frei.

Wichtig: *Die Meldung über die Website dient der Veröffentlichung der Veranstaltung auf www.wriezen.de und der Berücksichtigung im Amtsblatt der Stadt Wriezen. Sie ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Anmeldung oder Genehmigung beim Gewerbeamt beziehungsweise Ordnungsamt. Entsprechende behördliche Vorgaben sind weiterhin separat zu beachten.*

Veranstaltungen in Wriezen

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
Jeden 2. Dienstag im Monat	Kaffeerunde	Eichwerder (Gemeindehaus)
27.11.	Weihnachtskonzert “Zeit schenken”	Marienkirche Wriezen
28.11.	Weihnachtskonzert TBOS	Kirche Schulzendorf
28.11.	Weihnachtskonzert Brandenburgischen Konzertorchesters	Marienkirche Wriezen
28.11.	Weihnachtsmarkt Schulzendorf	FFW Gerätehaus Schulzendorf
05.-06.12.	Wriezener Weihnachtsmarkt	Marktplatz/ Wilhelmstraße
05.12.	Weihnachtskonzert Vivaphon Berlin	Dorfkirche Lüdersdorf
06.12.	Konzert Handwerkermännerchor	Marienkirche Wriezen
12.12.	7. Lichterfahrt der Traktoren	Start Reitplatz Schulzendorf
19.12.	Weihnachtssingen der Freitagsfrauen	Freilichtbühne
25.12.	Christmas Party	Stadthalle Wriezen
26.12.	Führung und Auszeichnung der fleißigsten Sammler	Wriezener Wildgehege

Änderungen vorbehalten
Weitere Infos dazu auf www.wriezen.de

Weihnachten im Wriezener Wildgehege

Am 26. Dezember 2026 ab 10:00 Uhr lädt das Wriezener Wildgehege herzlich zur winterlichen Gehegeführung ein. Freuen Sie sich auf einen schönen Vormittag mit duftendem Glühwein und leckerem Kinderpunsch, spannenden Begegnungen mit unseren Tieren und die Auszeichnung der fleißigsten Waldfrüchtesammler des Jahres.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch und einen tierisch schönen zweiten Weihnachtsfeiertag im Wriezener Wildgehege!

Termine für die Einschulungsanmeldungen für das Schuljahr 2027/28

Hinweise für getrenntlebende Elternteile mit gemeinsamem Sorgerecht.
Es müssen beide Elternteile die Anmeldung unterschreiben bzw. es ist eine Vollmacht vorzulegen.

Datum	Wo	Wer	Wie
26.11.2026 08:00-13:30 Uhr	Büro Grundschulteil Krausenstr. 6	Kinder, für die ein Feststellungsverfahren (Förderbedarf z.B. Sprache) beantragt werden soll.	Einladungen erfolgen postalisch durch die Schule!
27.11.2026 08.00 - 09.00 Uhr		Kinder, die im vergangenen Jahr zurückgestellt wurden *(sofern keine gesonderte Beantragung erfolgt*	vor Ort: **ohne Kind**, Datenabgleich mit schriftlicher Bestätigung
			Termine bitte telefonisch vereinbaren! 033456 2029 Frau Rittau
27.11.2026 09:30 – 12:30 Uhr		Kinder, für die eine Rückstellung oder der Besuch einer anderen Schule/ Ersatzschule gewünscht wird UND weiterer Kitaein-richtungen	mit Kind und Unterlagen
12.01.2027 08:00- 15:30 Uhr	R 110 Hospitalstr. 36a	Kinder der AWO-Kitas Wriezen und Lüdersdorf	Termine über Listen (in der Kita) ab 01.12.26 *ab 14.12.26 auch telefonisch möglich*
13.01.2027 10:00- 15:30 Uhr	R 110 Hospitalstr. 36a	Kinder der DRK-Kita „Freundschaft“ sowie aus anderen Kitas	Termine über Listen (in der Kita) ab 01.12.26 *ab 14.12.26 auch telefonisch möglich*

Bitte kommen Sie **mit Ihrem Kind** zu dem Termin und bringen Sie **folgende Unterlagen** mit:

- Geburtsurkunde
- Sprachstandsfeststellung
- Sorgerechtsnachweise/Vollmacht
- Nachweis Masernimpfung
- ggf. Antrag auf Rückstellung / Antrag auf Besuch einer anderen Schule (gemäß §106 Bbg. SchulG) / Antrag Förderverfahren

Briefe an den Weihnachtsmann



Liebe Kinder,
habt ihr schon an euren Wunschzettel gedacht? Lange dauert es nicht mehr und eure Liste ist bestimmt lang. Vielleicht wollt ihr den Wunschzettel oder auch einen lieben Brief an den Weihnachtsmann persönlich schreiben. Wir sind uns sicher, dass er euch einen Brief zurückschreiben wird. Und es ist schon etwas Besonderes vom Weihnachtsmann Post zu bekommen. Dafür haben wir auch in diesem Jahr wieder den großen Roten Briefkasten in unserer Stadtbibliothek aufgestellt. Dort könnt ihr vom 09.11.- 30.11., bis 16.00 Uhr eure Briefe einwerfen. Aber bitte vergesst nicht euren Namen und eure Adresse auf den Brief zu schreiben. Sonst kann der Weihnachtsmann euch nicht antworten Wir wünschen Euch viel Freude beim Schreiben, damit Eure Wünsche in Erfüllung gehen

Nikolausstiefel

Der Nikolaus kommt wieder in unsere schöne Stadt!
Dazu laden wir alle Wriezener Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren ganz herzlich ein, einen ihrer geputzten Stiefel in der Stadtverwaltung im Burgerservice abzugeben. Jedes Kind erhält eine Stiefelnummer. Am Sonntag, den 6. Dezember 2026, können die gefüllten Stiefel in der Weihnachtsmannhütte auf dem Wriezener Weihnachtsmarkt abgeholt werden. Als Beweis muss dann der zweite Stiefel als Gegenstück mitgebracht werden. Die Teilnahme ist kostenlos. Annahme der Stiefel: 1. Dezember 2026 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr im Bürgerservice der Stadtverwaltung in Wriezen

Wriezener Weihnachtsmarkt 2026 Programmvorschau Programm Weihnachtsmarkt

Der diesjährige Weihnachtsmarkt findet am **5. und 6. Dezember 2026** auf dem Marktplatz statt. Am Samstag, den 05.12.2026, erwartet Sie von **10.00 bis 22.00 Uhr**, und am Sonntag, den 06.12.2026, von **12.00 bis 18.00 Uhr** ein abwechslungsreiches Angebot für Groß und Klein. Die Händler laden mit kulinarischen Köstlichkeiten und weihnachtlichen Angeboten zum Verweilen und Genießen ein.
Traditionell wird der Weihnachtsmarkt auf der Weihnachtsbühne mit einer Begrüßung durch den Bürgermeister und die Weihnachtswichtel eröffnet. Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Besucherinnen und Besuchern ein unterhaltsames und abwechslungsreiches Programm bieten, das wir mit viel Freude für Sie zusammengestellt haben.

Freuen Sie sich auf zwei stimmungsvolle Tage voller vorweihnachtlicher Begegnungen, Unterhaltung und weihnachtlicher Atmosphäre!

Auszug aus dem Programm

Samstag, den 05.12.2026 – Bühne

10.00 Uhr	Eröffnung durch den Bürgermeister
10.15 – 10.45 Uhr	Auftritt DRK Kita „Freundschaft“
10.55 – 11.25 Uhr	Auftritt AWO Kita „Pusteblume“
11.30 – 12.00 Uhr	Auftritt AWO Kita „Marie Juchacz“
14.00 – 14.45 Uhr	TBOS
15.00 Uhr	Stollenanschnitt vor der Bühne
15.15 – 15.45 Uhr	TBOS
16.30 – 17.30 Uhr	Weihnachtslieder mit Anne Fraune
18.30 – 22.00 Uhr	Tanz mit DJ-Tiefenrausch

Weitere Highlights am Samstag, den 05.12.2026

10.00 – 12.00 Uhr weihnachtliche Lesestunden in der Stadtbibliothek

10.00 – 14.00 Uhr und 15.00 -19.00 Uhr kostenlose Kutschfahrten

10.00 - 18.00 Uhr Offene Kirche

10.00 – 16.00 Uhr Besuch vom Weihnachtsmann und seinem Helfer

16.30 Uhr Auslosung Weihnachtsbingo (für Kinder zw. 5-12 Jahren)

Kreative Mitmach- und Bastelangebote des CVJM

Sonntag, den 06.12.2026 - Bühne

12.00 Uhr Eröffnung

13.30 – 14.30 Uhr musikalisches Weihnachtsprogramm mit Janine Hartmann

Weitere Highlights am Sonntag, den 06.12.2026

12.00 – 18.00 Uhr Abholung der Nikolausstiefel-Aktion in der Weihnachtshütte

16.30 Uhr Auslosung Weihnachtsbingo (für Kinder zw. 5-12 Jahren)

12.00 – 18.00 Uhr Angebot für Groß und Klein, kulinarische Köstlichkeiten und weihnachtlichen Angeboten

Sämtliche Programmangebote sind kostenfrei für unsere großen und kleinen Gäste und Besucher! Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen viel Vergnügen auf dem Wriezener Weihnachtsmarkt. Bitte beachten Sie, dass es zu kurzfristigen Programmänderungen kommen kann!

Gegen das Vergessen – Gedenken an die Reichspogromnacht in Wriezen

Am 9. November versammelten sich mehr als 40 Menschen aller Altersklassen vor dem Synagogenstein in der Gartenstraße in Wriezen, um gemeinsam der Opfer zu gedenken.

In würdevoller Atmosphäre wurde an die Verfolgung, Vertreibung und Ermordung jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger während der NS-Zeit erinnert. Auch jüdische Bürger aus Wriezen verloren ihr Leben. Sie waren Teil unserer Stadtgesellschaft, Menschen wie wir, mit Familien, Berufen, Hoffnungen und Träumen.

Die große Beteiligung zeigte, wie wichtig das gemeinsame Erinnern über alle Generationen hinweg ist. Der Synagogenstein bleibt dabei ein Ort des Gedenkens und der Mahnung.

Im Anschluss lud Pfarrer Moritz in die Marienkirche ein, wo jüdische Musik und eine Lesung das Gedenken auf besondere Weise ergänzten.

Auch 88 Jahre später bleibt die Erinnerung ein Auftrag für die Gegenwart: Ausgrenzung beginnt nicht erst mit Gewalt. Sie beginnt dort, wo wir Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion oder ihrer Überzeugung pauschal beurteilen



Nachruf
Wir trauern um

Herrn
Hartmut Meyer



Ehemaliger brandenburgischer Infrastrukturminister und Ehrenbürger der Stadt Wriezen

Mit ihm verliert die Stadt Wriezen eine herausragende Persönlichkeit, die sich um ihre Heimatstadt und das Land Brandenburg in besonderer Weise verdient gemacht hat. Hartmut Meyer war ein Mensch, der nicht nur Visionen hatte, sondern diese auch mit großer Beharrlichkeit und Überzeugungskraft in die Tat umsetzte. Als langjähriger Infrastrukturminister hat er die Entwicklung unseres Landes maßgeblich mitgestaltet. Dabei hat er seine Heimatstadt Wriezen nie aus den Augen verloren. Er hinterlässt nicht nur auf den Straßen und in den Städten unseres Landes seine Spuren, sondern vor allem bei den Menschen, die ihn kannten und schätzten.

Die Stadt Wriezen wird ihrem Ehrenbürger ein ehrendes Andenken bewahren. Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie und allen, die ihm nahestanden.

Im Namen der Stadt Wriezen

Karsten Ilm
Bürgermeister

Redaktionsschluss nächstes Amtsblatt: 30. November 2026

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Wriezen Bürgermeister Karsten Ilm Freienwalder Str. 50; 16269 Wriezen Tel. 033456/49196 Fax: 033456/49400
Ansprechpartner:	Frau Ehlert
Internet:	Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen ist unter der Internetadresse verfügbar.
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:	Das Amtsblatt für die Stadt Wriezen wird kostenlos ohne Rechtsanspruch verteilt. Das Amtsblatt kann kostenlos empfangen werden.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflagenhöhe:	2.000 Exemplare
Druck:	TASTOMAT GmbH Am Biotop 23a 15344 Strausberg